

Hinweise für den Auslegungsraum

An alle Auslegungsstellen zum u. g. NSG

Öffentliche Auslegung gem. § 28 Abs. 2 BbgNatSchG

für das geplante Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ vom 24. Oktober 2011 bis einschließlich 25. November 2011

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ durch Rechtsverordnung gemäß §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 19 Absatz 1 und 2 und 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten liegen hier im o. g. Zeitraum während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt im gleichen Zeitraum bei allen folgenden Auslegungsstellen:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. | 2. |
| Landkreis Märkisch-Oderland | Amt Lebus |
| untere Naturschutzbehörde | Bauamt |
| Puschkinplatz 12 | Breite Str. 1 |
| 15306 Seelow | 15326 Lebus |

Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG **während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift**

bei den Auslegungsstellen

oder dem

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat 45,
Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam

vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche angeben.